

In Frankreich müssen mit wenigen Ausnahmen alle Prozesse, ehe sie von den Gerichten angenommen werden dürfen, vor die Friedensrichter zum Zwecke der Ausgleichung der Parteien gebracht werden. Hierdurch geschah es, daß z. B. im Jahre 1834 von 490,000 Sachen, welche vor den französischen Friedensrichtern zur Verhandlung gelangten, an 200,000 in der Sitzung verglichen wurden. Nach von Goldberg's Zeugniß (vergl. Staatslexicon zc. V. Bd. unter dem Worte „Frankreich“) leisten die Friedensrichter Frankreichs als Versöhner unendliche Dienste.

Gleiche Erfahrungen zeigen sich hinsichtlich dieses Instituts in Rheinbayern, wo nach dem Zeugnisse von Kettenacker's in seiner Schrift über die Vergleichsgerichte S. 41 (Freiburg 1837) im Jahre 1835 von 2035 dem Vermittelungsversuche unterworfenen Streitsachen 899 verglichen wurden.

Auch in den diesseits rheinisch-bayerischen Provinzen, in Dänemark, in Sachsen-Meiningen bestehen ähnliche Einrichtungen, und was das Königreich Preußen anlangt, so ist das daselbst seit dem Jahre 1827 zuerst für die Provinz Preußen eingeführte Schiedmannsinstitut in Folge seiner vorzüglichen Bewährung nun auch auf die übrige Monarchie ausgedehnt, soweit nicht die französische Einrichtung besteht.

Von welchen erfreulichen Ergebnissen in Preußen dieses Institut begleitet gewesen, zeigt die Erfahrung, daß mittelst desselben z. B. in der Provinz Sachsen in einem Jahre 13,000 Prozesse, in der Provinz Preußen im Jahre 1829 8,764 Prozesse verglichen worden und nur noch 445 schwebend geblieben sind. In allen Staaten, wo ein derartiges Institut besteht, sehen wir gleiche oder ähnliche Wirkungen, sehen wir es von einem Einfluß, welcher die besondere Beachtung der Gesetzgebungen verdient. Deshalb möchte sich auch die Gesetzgebung unsers Vaterlandes nicht mit einer unnützen Prüfung beschäftigen, wenn sie sich entschließen würde, die Frage zu erwägen: ob es nicht für Volk und Vaterland heilsam sei, eine Einrichtung der fraglichen Art auch in Sachsen aufzunehmen?

Daß es bei uns auch den Proceßgerichten nicht selten gelingt, Vergleiche unter den streitenden Theilen herbeizuführen, dies kann und soll nicht abgeleugnet werden. Allein diese Erscheinung würde der Einführung von Friedensrichtern (Vergleichs- schiedsgerichten) nicht entgegenstehen. Denn erstens ist wohl zu berücksichtigen, daß eigends bestellte Friedensrichter verhältnißmäßig mehr geeignet sein dürften, Streitigkeiten, die erst im Entstehen sind, auf dem Vergleichswege zu beseitigen, als dies Gerichte nur immer sein können, welche zugleich proceßrichterliche und andere Geschäfte über sich haben. Sodann ist nicht zu übersehen, daß die Einführung von Friedensrichtern nicht die Aufhebung der proceßrichterlichen Sorge für gütliche Vereinigung der Parteien bedingt. Und endlich darf nicht unbemerkt bleiben, daß, wenn auch unter der jetzigen Verfassung Fälle der gütlichen Vereinigung der Parteien nicht unter die Seltenheiten gehören, doch damit nicht bewiesen wird, daß alle nicht verglichene Prozesse selbst bei dem Bestehen von Friedensrichtern nicht zu vergleichen gewesen wären. Liegt dem Staate daran, und muß ihm nothwendigerweise daran liegen, daß die Zahl der Prozesse möglichst verringert werde, so möchte es auch seine Sorge sein, die Mittel zu Erreichung dieses Zweckes zu verstärken und daher die Organe zu vermehren, deren Aufgabe es ist, jene Sorge des Staates zu bethätigen. Ist dies im Allgemeinen ersprießlich, so ist es besonders bei gewissen Streitigkeiten, z. B. zwischen Gliedern derselben Gemeinde, zwischen nahen Anverwandten u. s. w. rathsam und erforderlich.

Aus diesen Gründen halte ich die Aufnahme des Instituts der Friedensrichter auch in unsere Gesetzgebung für eine wohlthätige,

für eine zu erstrebende Maßregel. Ihr, der Friedensrichter, Wirkungskreis kann und soll zunächst und hauptsächlich darin bestehen, die an sie gebrachten Streitigkeiten zu vergleichen, und die vor ihnen zu Stande gekommenen Vergleiche in ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Buch einzutragen, mit der Wirkung, daß die eingetragenen Vergleiche sofort vollziehbar sind, und so der verglichene Streit für immer beseitigt ist.

Welchen etwa weitem Umfang, wenn man über die Frage ihrer Einführung einig ist, man dem Geschäftskreise der Friedensrichter geben will, ob sie auch als Polizeibehörden mitthätig sein sollen, ob keine Prozesse vor die Gerichte gebracht werden dürfen, die ihrer Vermittelung nicht vorerst unterlegen, wie viel man für einen gewissen District aufstellen will, ob einen einzigen oder mehre? alle diese und andere Einzelheiten zu erwägen und zu begutachten, gehört weniger hierher, als in die Sphäre, welcher die Initiative der Gesetzgebung zukommt. Nur des Einzigen möchte hier als nothwendiger Voraussetzung noch zu erwähnen sein, daß Friedensrichter, wenn sie ihre Bestimmung wahrhaft erfüllen sollen, in Besitz des Vertrauens des Volkes sein müssen, und daß zu diesem Ende dem letztern (in Städten vielleicht dem Bürgerausschusse oder bezüglich den Stadtverordneten, und auf dem Lande den Gemeinderäthen) das Recht ihrer Wahl zu überlassen, und der Regierung nur das Recht der Bestätigung vorzubehalten sein dürfte.

Auf das Gesagte Bezug nehmend, erlaube ich mir, die hohe Ständeversammlung, und zunächst die zweite Kammer zu bitten:

Hochdieselbe wolle im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, einen die Einführung von Friedensrichtern (Schiedsmännern, Vergleichsgerichten) betreffenden Gesetzentwurf, längstens der nächsten Ständeversammlung, vorzulegen.

Je allgemein wichtiger dieser Gegenstand ist, je mehr er die Interessen des gesammten Vaterlandes berührt, desto mehr glaube ich, auf geneigte Gewährung meiner obigen Bitte hoffen zu können.

Mit besonderer Hochachtung und Ehrerbietung beharrend
Dresden, den 8. December 1842.

Braun,
Abgeordneter der zweiten Kammer.

Abg. Braun: Ich enthalte mich, auf die hohe Wichtigkeit dieses Gegenstandes weiter aufmerksam zu machen, behalte mir dies vielmehr für die Discussion vor, die hoffentlich darüber stattfinden wird. Gegenwärtig wollte ich nur die Kammer ersuchen, diese Petition an die dritte Deputation zu überweisen, sowie ich die letztere bitte, auch diese Petition mit der gewohnten Sorgfalt zu prüfen.

Abg. v. Thielau: Der Gegenstand der Petition scheint so wichtig zu sein, daß ich auf den Druck antrage, damit die Kammermitglieder sofort Kenntniß davon nehmen können.

Abg. Klinger: Der Gegenstand der Petition des Abg. Braun ist von einer so hohen Wichtigkeit, daß ich dem Antrage des Abg. v. Thielau auf Druck der Petition gern beitrete. Prozesse sind ein Unglück, viele Prozesse ein großes Unglück. Es gibt leider wenig Mittel und Wege, denselben vorzubeugen; allein unter denen, welche bestehen, sind die vorzüglichsten und ausgezeichneten